

der oder die sollen neben Ihren Bürgerrecht einen Liedernen Wasser Eymmer dem Rath überantworten welcher zu Gemeiner Stadt notturfft behalten werden soll.

3.

Es soll in diesen gefährlichen Läuften ein jeder Bürger seine wehren die Ihme ufferleget oder sonst uff seinem Hauße stehen in gewisser bereitshafft haben, Do auch dieselbe innerhalb Vier Wochen nicht geschaffet, undt solche wann die Zwölffe die feuerstette und andere Mängel besichtigen, nicht gezeiget werden köndten, Immassen solche von E. E. Rath befehl haben Ihnen ohne einige Aufsrede solche zeigen zulassen, So soll der, bey welchem mangel, es sey an Sturmhauben, Rohren, Rüstungen, Feder- oder andern Spiessen befunden wirdt, Einen Gulden zur straffe geben, nichts destoweniger die wehren, wie gemelt zueschaffen.

4.

Nach dem auch Ein Erbar Rath gegen Ihre gnädige Fürstl. Herrschaft ferner nicht zuvorantworten getrauet, das einem oder dem andern, die Rathsgelde An Geschofs, Zins undt andern inne gelassen werden, Bey welcher einantwortung etliche Jahr hero, insonderheit aber das vergangene Jahr über aufs grofser nachläfsigkeit, oder vielmehr Muthwill gebraucht worden, In deme fast niemandt sich seiner Schuldigkeit erinnern will, undt E. E. Rath zum despect, wohl 10. undt mehr mahl sich fordern läfset, aber wohl kein mahl erscheinet, dahero dann verurfacet wird, das nicht alleine der Bürgerschaft, undt ander, zue Ihrer selbst eigenen unheil, grofse Retardaten überein halbs wachsen, Sondern auch der Rath, weil Ihme das seinige nicht zue Rechter undt gefatzter Zeit zugeeignet wirdt bey Andern Leuthen mit grofsen unftatten undt Uncoften umb Schwebre Zins gelder damit Gemeiner Stadt unumbgängliche Aufgaben zuhalten, auffnehmen müssen, So soll hiermit jedermann ermahnet sein sich seiner Pflicht selbst zuerinnern undt nicht allein sein Geschofs, Zins, Steuer undt anders forthin ungeeinzelt undt an bahren gelde ohne zeddel, welche forthin, es sey von wehme es wolle nicht angenommen werden sollen uff rechte Zeit der Cämmerey zue Lieffern, Sondern auch seine